

Bürgerinitiative – Verkehrs-Initiative-Hösbach – VIH“

Präambel

Der Markt Hösbach wird von drei überregionalen Verkehrsadern durchschnitten, nämlich

- der Bundesautobahn A 3, mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von ca. 100.000 Kraftfahrzeugen (Kfz),
- der Trasse der Deutschen Bahn AG und
- der Bundesstrasse B 26 mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von ca. 20.000 Kfz.

Die B 26 (sog. Hauptstrasse) ist gleichzeitig Bedarfsumleitung zur A 3. Da die B 26 wegen der engen Strassenführung und den teilweisen schmalen oder nicht vorhandenen Gehsteigen nicht geeignet ist, den zusätzlichen Verkehr ortsverträglich abzuwickeln, verteilt sich der Verkehr zunehmend auf die Seitenstrassen im gesamten Ortsbereich. Die an der B 26 gemessenen Stickstoffdioxid- Werte (NO₂-Werte) liegen mit 72 Mikrogramm/m³ Luft bundesweit an erster Stelle.

Diese Verhältnisse können den Bürgern Hösbachs nicht mehr zugemutet werden. Die am 25.3.2003 gewählte Vorstandschaft hat im Rahmen des in der Gründungsversammlung erhaltenen Auftrags beschlossen, folgende

S a t z u n g

als Grundlage für ihre Arbeit zu nutzen.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen: Verkehrs-Initiative- Hösbach – VIH“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“ Sitz des Vereins ist Hösbach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck und Aufgaben)

Zweck des Vereins ist es, das Gesamtverkehrsproblem im Markt Hösbach zu lösen und den Markt Hösbach zu einem lebens- und bewohnenswerten Ort zu gestalten.

Ziel des Vereins ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Schaffung von mehr Lebensqualität im Markt Hösbach durch Reduzierung der verkehrsbedingten

- Luftschadstoffe
- Erschütterungen und
- Lärmbelastungen.

Der Verein fördert somit

- die öffentliche Gesundheitspflege und den Umweltschutz durch Bekämpfung der Lärm- und Schadstoffbelastungen,
- den Naturschutz und die Landschaftspflege, da durch die Verlagerung der Verkehrsströme auf die A 3 und Umgehungsstrasse das Ortsbild des Marktes Hösbach, insbesondere der Hauptstrasse, durch Begrünung und Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen positiv gestaltet wird,
- den Katastrophenschutz, da in der derzeitigen Situation auf der B 26 ein zügiges Durchkommen von Rettungsfahrzeugen und Feuerwehr nicht gewährleistet ist,
- den Personenschutz, da wegen der schmalen oder teilweise nicht vorhandenen Gehwege an der B 26 ein gefahrloses Benutzen der Gehwege durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer oder Kinderwagen nicht gewährleistet ist, insbesondere unter Berücksichtigung von Begegnungsverkehren.

Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er veranstaltet zum Erreichen seiner Ziele Versammlungen, Vorträge und Diskussionen und führt alle zum Erreichen des Vereinszweckes geeigneten Maßnahmen durch.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitglieder)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 (Zuständigkeit des Vorstands)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 (Sitzung des Vorstands)

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 (Kassenführung)

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Hösbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.